

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 9 RV 5/93

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

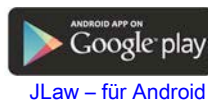
Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Schleswig-Holstein,
Neumünster, Steinmetzstraße 1 - 11,

Beklagter und Revisionskläger,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Bonn, Rochusstraße 1.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung
vom 29. September 1993 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t ,
Richterin J a e g e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche
Richter K r e m e r und H o f m a n n
für Recht erkannt:



- 2 -

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 1992 und des Sozialgerichts Kiel vom 14. Februar 1990 aufgehoben.

Die Klage gegen den Bescheid vom 15. Dezember 1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. August 1988 wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Bei dem Kläger sind als Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 vH der Verlust des linken Auges und beider Unterarme anerkannt. Er bezieht Pflegezulage nach Stufe III. Sein Führerschein enthält ua die Auflage: "Lenkunterstützung bei Fahrzeugen über 750 kg zul Vorderachslast". Am 11. September 1987 teilte der Kläger dem Beklagten mit, er beabsichtige sich ein neues Kraftfahrzeug zu kaufen; zugleich beantragte er ua die Kosten für eine Servolenkung zu übernehmen. Der Beklagte antwortete am 15. Dezember 1987, die Kosten für die Änderung von Bedienungseinrichtungen könnten fünf Jahre nach Anschaffung des letzten Kraftfahrzeuges erneut übernommen werden. Für das am 2. Dezember 1987 angeschaffte Kraftfahrzeug vom Typ Opel-Omega-Caravan GLS gewährte der Beklagte dann einen Zuschuß lediglich für das automatische Getriebe, nicht aber für die Servolenkung, weil sie in diesem Kraftfahrzeugtyp bereits serienmäßig geliefert werde (Bescheid vom 15. Dezember 1987; Widerspruchsbescheid vom 1. August 1988).

Das Sozialgericht Kiel (SG) hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger die Kosten einer Servolenkung zu erstatten (Urteil vom 14. Februar 1990). Die Berufung ist - nach teilweiser Klagerücknahme - zurückgewiesen worden (Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 20. Januar 1992). Das LSG hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger die Kosten der Servolenkung mit 995,- DM zu erstatten. Bei der Servolenkung handele es sich um eine sonstige Änderung von Bedienungseinrichtungen, deren Kosten nach §§ 2 Nr 3, 5 Abs 2



Nr 2c der Orthopädieverordnung (OrthV) idF vom 4. Juli 1986 (BGBl I S 998) in notwendigem Umfang ohne Rücksicht darauf zu übernehmen seien, daß es den Kraftfahrzeugtyp Opel-Omega-Caravan GLS nur mit Servolenkung gebe. Leistungen nach der OrthV seien nur bei serienmäßiger Ausstattung mit einer Servolenkung ausgeschlossen. Um eine serienmäßige Ausstattung handele es sich, wenn ein bestimmtes Kraftfahrzeug ausschließlich mit Servolenkung angeboten werde. Der Kläger habe aber zwischen dem Grundmodell Opel-Omega-Caravan LS ohne Servolenkung (dort als Zusatzausstattung gegen Aufpreis lieferbar) und dem Modell GLS wählen können, das als "Basisausstattung" bereits eine Servolenkung gehabt habe.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Beklagte die Verletzung materiellen Rechts. Als Änderung von Bedienungseinrichtungen iS der OrthV könne nur eine von der serienmäßigen Ausstattung abweichende Sonderausstattung angesehen werden. Das Modell Opel-Omega-Caravan GLS sei aber serienmäßig nur mit Servolenkung erhältlich. Der Wert dieser Ausstattung sei Teil der Gesamtkalkulation und gehe in den Kaufpreis ein.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des Sozialgerichts Kiel vom 14. Februar 1990 und des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 1992 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Auch die serienmäßige Ausstattung mit einer Servolenkung verursache Mehrkosten. Solange das Grundmodell eines bestimmten Fahrzeuges nicht serienmäßig mit einer Zusatzausstattung ausgerüstet sei und sich deshalb - wie hier - für die Zusatzausstattung ein Aufpreis beziffern lasse, habe der Beschädigte Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten, wenn er wegen der Schädigungsfolgen das Modell mit der Zusatzausstattung wähle.

Die Beigeladene sieht den Sinn der hier einschlägigen Regelungen im Ausgleich eines schädigungsbedingten Mehraufwandes. Schädigungsbedingt sei der Mehraufwand nicht, wenn der Beschädigte sich ein Kraftfahrzeug kaufe, das serienmäßig mit Servolenkung ausgerüstet sei. In diesen Fällen sei davon auszugehen,



- 4 -

daß er es nicht wegen der Schädigungsfolgen, sondern aus anderen Gründen mit dieser Ausstattung gekauft habe. Serienmäßig sei die Ausstattung, wenn das Kraftfahrzeug in der jeweils konkret ausgewählten Ausstattung ohne Servolenkung nicht lieferbar sei. So verhalte es sich hier mit dem Opel-Omega-Caravan GLS.

II

Die Revision des Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Servolenkung, weil sich nicht feststellen läßt, daß diese Kosten durch Schädigungsfolgen verursachter Mehraufwand sind.

Kriegsbeschädigte erhalten zur Ergänzung der Versorgung mit Hilfsmitteln Zuschüsse zu den Änderungskosten bei Motorfahrzeugen. Das ist in §§ 10 Abs 1, 11 Abs 1 Nr 8, Abs 3 Satz 1 Nr 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) für Beschädigte geregelt, die wegen der Schädigungsfolgen zur Fortbewegung auf ein Hilfsmittel angewiesen sind. Anstelle eines Rollstuhls wird die Anschaffung eines Motorfahrzeuges und dessen behinderungsgerechte Änderung bezuschußt. § 11 Abs 3 Satz 3 BVG erweitert den Kreis der Leistungsberechtigten um Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III, wie auch der Kläger sie bezieht. Bei ihnen kommt es nicht darauf an, ob das Motorfahrzeug anstelle eines Hilfsmittels beschafft oder geändert wird. Der Kläger hat dennoch keinen Anspruch auf Kostenübernahme für die Servolenkung, weil auch die Zuschüsse zu Änderungskosten eines Kraftfahrzeuges, wie alle Ansprüche aus dem Versorgungsrecht, davon abhängig sind, daß die Schädigungsfolgen wesentliche Ursache für den Mehraufwand sind. Daran fehlt es hier.

Der Mehraufwand für eine Servolenkung als "Änderung von Bedienungseinrichtungen" (§§ 2 Nr 3, 5 Abs 2 Nr 2c OrthV) ist durch die Schädigung bedingt, wenn sich der Beschädigte ohne die Schädigungsfolgen keine Servolenkung beschafft hätte. Daß das der Fall gewesen wäre, steht nicht schon deshalb fest, weil der Beschädigte gezwungen ist, sich diese Bedienungseinrichtung zu beschaffen. Der schädigungsbedingte Zwang zur Beschaffung genügt nur bei Bedienungseinrichtungen, die ausschließlich von Behinderten benutzt werden, wie zB der Drehknopf am Lenkrad für einen armamputierten Beschädigten. In anderen Fällen kann die



Ursächlichkeit auch nicht allein nach der behaupteten Motivation des Beschädigten festgestellt werden. Denn Kraftfahrzeuge mit Servolenkung werden für einen breiten Kundenkreis, nicht nur für Behinderte angeboten. Sie werden von Behinderten und Nichtbehinderten gekauft; ihr im Gesamtpreis enthaltener Kostenanteil wird aufgewandt, ohne daß die Gründe hierfür deutlich wären. Sie mögen in größerer Sicherheit und Bequemlichkeit sowie in leichter Bedienbarkeit liegen. Die Motive zum Kauf eines Autos mit Servolenkung sind danach vielfältig. Sie lassen sich nicht ohne äußere Anhaltspunkte in einen schädigungsunabhängigen und einen schädigungsbedingten Teil aufspalten, der als wesentlich zu bewerten wäre. Das Merkmal "wesentlich" verlangt eine Wertung, die nur auf objektiv feststellbare Umstände gestützt werden kann. Diese Umstände müssen typischerweise auf eine schädigungsbedingte Veranlassung schließen lassen.

Die äußeren Umstände bei Anschaffung einer Servolenkung sind unterschiedlich. Die Skala reicht von der serienmäßigen Ausstattung bis zur Nachrüstung in einer Werkstatt. Ist das Fahrzeug serienmäßig mit Servolenkung ausgerüstet, so hat der Käufer keine Wahl. Er kann diesen Kraftfahrzeugtyp nur mit Servolenkung erwerben. Die Servolenkung kann auch zusammen mit anderen Zusatzausstattungen und besonderen Ausstattungsdetails - wie im vorliegenden Fall - Teil eines geschlossen angebotenen Zusatzpakets sein. Sie kann außerdem als Sonderausstattung gegen Aufschlag auf den Listenpreis lieferbar sein. Schließlich läßt sie sich in einer Werkstatt nachträglich einbauen. Dann wird man das als Beleg für schädigungsbedingte Mehraufwendungen werten dürfen, weil Nichtbeschädigte und Nichtbehinderte ein Kraftfahrzeug nur ausnahmsweise mit einer Servolenkung nachrüsten lassen. Einmal gibt es ein vielfältiges Angebot, das den Neuerwerb mit Servolenkung ermöglicht. Andererseits werden solche Nachrüstkosten nur in gewissen Zwangslagen in Anspruch genommen, weil sie unverhältnismäßig kostenaufwendig sind. Ein solches Verhalten läßt auf mehr als eine Vorliebe für Bequemlichkeit schließen; es rechtfertigt die Annahme, daß es zwingende Gründe gibt - zB die Behinderung.

Bei serienmäßiger Ausstattung des Kraftfahrzeuges mit Servolenkung gelingt hingegen die Wertung des schädigungsbedingten Motivanteils als wesentlich nicht, weil Beschädigte und ein großer Teil von Nichtbeschädigten und Nichtbehinderten sich beim Kauf eines bereits schädigungsgerecht ausgestatteten Kraftfahrzeuges nach den äußeren Umständen ununterscheidbar gleichförmig verhalten. Dasselbe gilt, wenn die Servolenkung - wie hier - Teil eines Pakets von Zusatzaus-



stattungen ist, die nicht sämtlich zum Ausgleich der Schädigungsfolgen im konkreten Fall erforderlich sind. Auch in diesen Fällen werden die - häufig unter einer besonderen Bezeichnung (S, LS, GLS uä) vermarkteten - Kraftfahrzeuge aus vielfältigen Gründen auch von Nichtbeschädigten und Nichtbehinderten gekauft. Wie die Anschaffung einer Servolenkung als Sonderausstattung ab Werk unter Aufschlag auf den Listenpreis zu beurteilen wäre, kann hier offenbleiben.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit dem vom Gesetzgeber in § 11 Abs 3 Satz 1 Nrn 1 und 4 BVG und vom Ordnungsgeber in § 2 Nr 3 OrthV verwendeten Begriff der "Änderung" von Motorfahrzeugen. Geändert wird ein Kraftfahrzeug durch Umbauten und Einbauten. Ob Änderungen vorgenommen worden sind, ist nicht durch Vergleich mit einem gedachten Kraftfahrzeug festzustellen. Zu vergleichen ist der Zustand eines konkreten - vom Beschädigten angeschafften - Kraftfahrzeuges vor und nach der behaupteten Änderung. Änderung ist mithin die Nachrüstung eines Kraftfahrzeuges durch Einbau der Servolenkung in einer Werkstatt. Zweifelhaft ist bereits die "vorweggenommene" Änderung bei fabrikmäßiger Sonderausstattung unter Aufschlag auf den Listenpreis, in der der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) nach dem Rundschreiben vom 16. September 1987 (BArbBl 1987, 11/87) noch die Fiktion einer Änderung sieht. Vollends ausgeschlossen ist eine Änderung jedenfalls, wenn das Kraftfahrzeug serienmäßig nur mit Servolenkung lieferbar ist. Dieses Kraftfahrzeug ist insoweit nicht änderungsfähig. Dasselbe gilt für die in Ausstattungspaketen enthaltene Servolenkung. Diese Auslegung ist auch deshalb geboten, damit sich Beschädigte nicht verkehrsübliche Komfortausstattungen durch die Versorgungsverwaltung finanzieren lassen. Der aus dem Preis für einen Serienwagen oder ein "Paketangebot" herausgerechnete Preisanteil für die Servolenkung beziffert nicht tatsächliche Mehraufwendungen. Die Kostenübernahme ist aber auf einen nachweisbaren tatsächlichen Aufwand zu begrenzen. Damit werden Mitnahmeeffekte im Zuge der technischen Weiterentwicklung ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden inzwischen auch weder für rechte Außenspiegel noch für beheizbare Heckscheiben die Kosten erstattet.

Eine ähnliche Entwicklung wie bei den Bedienungseinrichtungen von Kraftfahrzeugen ist auch bei anderen Geräten zu beobachten. Teilweise in Anpassung an geänderte Konsumentenwünsche und teilweise im Zuge technischer Weiterentwicklung werden sie zunehmend allgemein schädigungs- und behindertengerecht ausgestat-



tet und angeboten oder verlieren ihre Hilfsmittelleigenschaft, weil sie zum Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens werden. Der Ordnungsgeber hat das berücksichtigt, indem er elektrische Rasiergeräte, Aktentaschen mit Tragriemen und Schlüpfschuhe (Slipper) aus der Liste der Hilfsmittel mit der Begründung gestrichen hat, diese Gegenstände gehörten heute zur normalen Ausstattung, durch ihre Anschaffung entstehe kein behinderungsbedingter Mehraufwand (vgl die Begr zu § 18 OrthV 1989, BArbBl 1989, 11/72).

Der Mehraufwand des Klägers für die Servolenkung ist vom Beklagten auch nicht im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG zu übernehmen. Der BMA hatte mit Rundschreiben vom 8. Dezember 1980 (BArbBl 1981, 2/81) einer Kostenübernahme zwar allgemein auch für Fälle zugestimmt, in denen ein Kraftfahrzeugmodell ausschließlich mit Servolenkung angeboten wurde. Mit Rundschreiben vom 16. September 1987 (aaO) hat er diese allgemeine Zustimmung zum Härteausgleich nach § 89 Abs 2 BVG aber wieder aufgehoben. Daß der Beklagte den Kläger hierüber nicht belehrt hat, gibt diesem keinen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auf Kostenübernahme. Ein solcher Anspruch ist von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für Fälle entwickelt worden, in denen ein Sozialleistungsträger die ihm obliegende Pflicht zur Auskunft und Beratung sowie zu einer dem konkreten Anlaß entsprechenden verständnisvollen Förderung verletzt und dadurch dem Betroffenen einen rechtlichen Nachteil zugefügt hat (BSGE 71, 17, 22 = SozR 3-4100 § 103 Nr 8 mwN). Der Herstellungsanspruch ist aber nur geeignet, bei pflichtwidrigem Verwaltungshandeln durch eine ihrer Art nach zulässige Amtshandlung für den Betroffenen eingetretenen Nachteile abzuwenden. Tatsächliche Vorteile, die der Gestaltung durch Verwaltungshandeln nicht unterliegen, sind aber auch nicht mit Hilfe des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs herbeizuführen (BSGE 66, 258, 266 = SozR 3-4100 § 125 Nr 1 mwN). Der Kläger kann daher nicht nachträglich so behandelt werden, als hätte er sich ein anderes Kraftfahrzeug gekauft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

